





HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
University of Applied Sciences

Studienordnung

für den

weiterbildenden

Master-Studiengang

Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

15.12.2010

Studienordnung

für den weiterbildenden Master-Studiengang „Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch“

an der Hochschule Zittau/Görlitz

Gemäß § 36 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, hat die Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch“ als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Seite

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte).....	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums	5
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 5 Ziel des Studiums.....	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums.....	6
§ 7 Modulhandbuch.....	6
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	7
§ 8 Zuständigkeiten	7
§ 9 Veranstaltungsarten.....	7
§ 10 Studienberatung	8
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§ 11 Inkrafttreten.....	9

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulhandbuch

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch“ Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Master-Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz ist der Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (entsprechend einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten) mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften oder ähnlichen Studienrichtungen mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung oder der Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten, staatlichen oder staatlich anerkannten Studiengang erforderlich. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Ferner sind für die Zulassung zum Master-Studiengang Voraussetzung:

1. Kenntnisse der Fremdsprache (Polnisch) mindestens auf dem Niveau B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)
2. eine in der Regel mindestens einjährige berufliche Tätigkeit im Bereich der Betriebswirtschaft bzw. des Wirtschaftsingenieurwesens.

Diesbezügliche Nachweise sind spätestens mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(3) Ferner ist für die Zulassung zum Master-Studiengang Voraussetzung, dass nachweislich Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C 1 vorhanden sind, um wissenschaftliche Vorlesungen in deutscher Sprache aktiv verfolgen und auch mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können.

(4) Bei den Studienbewerbern wird weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, das ausgewiesene Kurzpraktikum Dolmetschen an anderen Hochschulen/Einrichtungen bzw. Unternehmen zu absolvieren.

(5) Besonders wünschenswerte Qualifikationsmerkmale für ein Studium im Master-Studiengang „Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch“ sind fundierte Kenntnisse in wirtschaftswissenschaftlichen Fachtextsorten und grundlegende Fertigkeiten in der translatorischen Praxis.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und abprüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung

von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Master-Studium „Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch“ beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als weiterbildender, berufsbegleitender Fernstudiengang mit Präsenzphasen (blended learning) konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Kurzpraktika und Abschlussarbeit beträgt 4 Semester.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der Master-Studiengang „Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch“ an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, Absolventen wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge den Erwerb einer arbeitsmarkt- und unternehmensrelevanten Zusatzqualifikation als Übersetzer vor dem Hintergrund der Internationalisierung von Unternehmensstrukturen und der Öffnung der Arbeitsmärkte ab 2011 zu ermöglichen. Die Ausrichtung auf aktuelle Bedürfnisse der Wirtschaft und eine hohe Aktualität der Ausbildungsinhalte werden u. a. gewährleistet durch Modularisierung und Einbindung ausgewiesener, beedeter Fachübersetzer (von der Praxis- für die Praxis).

(2) Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen auf eine berufliche Tätigkeit in den in Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vorbereiten. Da die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird außer auf sprachliche auch auf die Ausprägung interkultureller, Recherchier-, Tool-, Fach- und Dienstleistungskompetenzen entsprechend den Anforderungen der beruflichen Übersetzer- Praxis und die Integration von Berufsorganisationen in den Studiengang großer Wert gelegt.

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbstständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),

6. aktives und passives Kritikvermögen.

(4) Des Weiteren sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung und Ausbau ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft und Technik zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrrumfangs in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Master-Studienganges „Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch“ an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- das Abschlussmodul (Abs.4) und
- Wahlmodule (Abs. 5).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Das Abschlussmodul im 4. Studiensemester beinhaltet die Master-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 30 ECTS-Punkten. Es kann ab dem 3. Semester unter der Voraussetzung begonnen werden, dass alle bis dahin zu erbringenden Prüfungsleistungen nachgewiesen worden sind.

(5) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i.S.d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Master-Studienganges „Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch“ sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <http://www.hs-zigr.de/Modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,

3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Master-Studienganges „Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch“ und deren Beschreibungen ist der Studiendekan Sprachen der Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Die Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften ist für den Master-Studiengang „Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften bestellt eine Studienkommission Studiengänge Übersetzen. Diese setzt sich paritätisch aus Lehrenden und Studierenden der Fakultät zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Master-Studiengangs für den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Master-Studienganges „Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch“ ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschafts- und Sprachwissenschaften zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Master-Studiengang „Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch“ wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4) und
4. durch Kurzpraktika.

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen, wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten).

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Die Kurzpraktika dienen der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einem Betrieb oder einer Institution durch Erstellung von Belegübersetzungen zu festgelegten Modulen und den Nachweis eines berufsrelevanten Dolmetschertätigkeit. Sie fördern die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art.

(6) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1 – 5) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch den Fakultätsrat bestimmte Person angeboten. In der Regel ist dies eine Professorin oder ein Professor. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Master-Studiengangs „Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch“. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang „Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch“ an der Hochschule Zittau/Görlitz ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Wirtschafts- und Sprachwissenschaften vom 08.12.2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 15.12.2010.

Zittau/Görlitz am 15.12.2010

Der Rektor



Prof. Dr. phil. F. Albrecht

Anlage 1: Studienablaufplan

Stg.s- interner Code	Module	V S/Ü P	SWS pro Semester				SWS	ECTS- Punkte
			1	2	3	4		
I.	150600 Übersetzen als Beruf/Interkulturelle Kommunikation	V	1				2	5
		S/Ü	1					
		P						
II.	150750 Text- und Diskursanalyse	V	1				2	5
		S/Ü	1					
		P						
III.	150800 Informationstechniken für Übersetzer	V	1				2	5
		S/Ü	1					
		P						
IV.	151100 Fachsprache/-übersetzen Wirtschaft I (Offizieller Schriftverkehr)	V	1				2	5
		S/Ü	1					
		P						
V.	150700 Translationstheorie	V		1			2	5
		S/Ü		1				
		P						
VI.	150650 Fachsprache/-übersetzen Wirtschaft II (Wirtschaftskorrespondenz)	V		1			2	5
		S/Ü		1				
		P						
VII.	150850 Terminologiearbeit	V		1			2	5
		S/Ü		1				
		P						
VIII.	150900 Fachsprache/-übersetzen Wirtschaft III (unternehmensinterne Kommunikati- on)	V		1			2	5
		S/Ü		1				
		P						
IX.	151050 Sprachbewusstsein und Sprachpflege	V			1		2	5
		S/Ü			1			
		P						
X.	151150 Fachsprache/-übersetzen Wirtschaft IV (Unterlagen/Dokumentationen)	V			1		2	5
		S/Ü			1			
		P						
XI.	150950 Fachsprache/-übersetzen Wirtschaft V (Finanz- und Berichtswesen)	V			1		2	5
		S/Ü			1			
		P						
XII.	151000 Konsekutivdolmetschen (Einführung)	V			1		2	5
		S/Ü			1			
		P						
XIII.	151200 Abschlussmodul (Master-Thesis und Verteidigung)	V					2	30
		S/Ü				2		
		P						
Gesamtzahl der SWS			8	8	8	2	26	-
Gesamtzahl der ECTS Punkte			20	20	20	30	-	90

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden
V = Vorlesung
S/Ü = Seminar/Übung
P = Praktikum

Anlage 2: Modulhandbuch

<http://www.hs-zigr.de/Modulkatalog/>

oder hochschulintern

<http://www.hs-zigr.de/Moduladmin/>